ZEITBILD STIFTUNG

Kinderschutzstrategie und Child Protection Policy

Für Projekte mit Kindern und Jugendlichen in Präsenz und online

1 Zweck und Verpflichtung

Die Zeitbild Stiftung setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in allen von ihr verantworteten, beauftragten oder geförderten Aktivitäten sicher, respektvoll und ohne Diskriminierung teilnehmen können. Die Stiftung verhindert nach Möglichkeit jede Schädigung durch Personal, beauftragte Personen, Partner, Kommunikation, Datenverarbeitung oder die Gestaltung ihrer Projekte. Hinweise auf Gefährdungen oder Grenzverletzungen werden ernst genommen, unverzüglich gesichert bearbeitet und an zuständige Stellen weitergegeben, wenn dies zum Schutz eines Kindes oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Die Richtlinie beruht auf der UN Kinderrechtskonvention, Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Empfehlung der Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen und den International Child Safeguarding Standards von Keeping Children Safe. Sie setzt die besonderen Vorgaben des Aufrufs CERV-2026-DAPHNE um. [1] [3] [4] [5]

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unabhängig vom Ort und Medium für alle Beschäftigten, Mitglieder der Organe, Honorarkräfte, Beratenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtlichen, Projektpartner, Unterauftragnehmer, Dienstleister, Gäste und sonstigen mit der Stiftung verbundenen Personen. Sie gilt auch für von der Stiftung finanzierte oder weitergeförderte Aktivitäten, soweit die Stiftung entsprechende Anforderungen vertraglich festlegen kann.

Erfasst sind unmittelbare Kontakte mit Kindern sowie Tätigkeiten, die Kinder mittelbar betreffen, etwa die Entwicklung von Bildungsmedien, Onlineformate, Auswahlverfahren, Wettbewerbe, Befragungen, Veranstaltungen, Foto- und Filmaufnahmen, Reisen, Moderation digitaler Räume und der Umgang mit personenbezogenen oder vertraulichen Informationen über Kinder.

3 Begriffe und Schutzverständnis

Begriff	Bedeutung
Kind	Jede Person unter 18 Jahren. Dies entspricht der Definition der UN Kinderrechtskonvention und der CERV Ausschreibung.
Kinderschutz	Organisatorische Verantwortung, Schaden durch Personal, Aktivitäten, Abläufe oder Partner zu verhindern und auf Bedenken angemessen zu reagieren.

Begriff	Bedeutung
Schädigung	Körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Ausbeutung, Vernachlässigung, Mobbing und Cybermobbing, Diskriminierung, Demütigung, wirtschaftliche Ausbeutung, digitale Übergriffe sowie vermeidbare Risiken aus schlecht gestalteten Aktivitäten.
Kinderschutzanliegen	Jede Beobachtung, Offenbarung, Beschwerde, Anschuldigung oder Information, die auf eine tatsächliche oder mögliche Gefährdung oder einen Verstoß gegen diese Richtlinie hindeutet.
Direkter Kontakt	Persönliche oder digitale Interaktion mit Kindern, einschließlich Gruppenkommunikation, Einzelgesprächen, Moderation, Mentoring, Interviews oder Zugriff auf identifizierbare Kinderdaten.
Betroffene Person	Ein Kind, das gefährdet, geschädigt oder von einem möglichen Verstoß betroffen ist. Die Bezeichnung unterstellt keine abgeschlossene Sachverhaltsprüfung.

4 Grundsätze

- Kindeswohl zuerst. Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, ist ihr Wohl ein vorrangiger Gesichtspunkt.
- Gleicher Schutz. Jedes Kind hat unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, Behinderung, sozialer Lage, Aufenthaltsstatus oder anderen Merkmalen das gleiche Recht auf Schutz.
- Beteiligung und Gehör. Kinder erhalten verständliche Informationen, können ihre Meinung frei äußern und beeinflussen Entscheidungen, die sie betreffen. Beteiligung muss freiwillig, sicher, inklusiv und altersgerecht sein.
- Do no harm. Risiken und unbeabsichtigte Folgen werden vor Beginn einer Aktivität bewertet und soweit wie möglich vermieden oder verringert.
- Nulltoleranz gegenüber Missbrauch. Gewalt, Ausbeutung, sexualisierte Grenzverletzungen, Mobbing, Diskriminierung und Vergeltung nach einer Meldung werden nicht geduldet.
- Verantwortung aller. Kinderschutz ist keine Einzelaufgabe. Jede verbundene Person muss Risiken ansprechen, Regeln einhalten und Bedenken melden.
- Vertraulichkeit mit Grenzen. Informationen werden nur auf Need to know Basis weitergegeben. Geheimhaltung wird nicht zugesagt, wenn Schutzmaßnahmen oder gesetzliche Meldungen erforderlich sind.
- Keine eigenständigen Ermittlungen. Mitarbeitende sichern akute Sicherheit, hören zu und dokumentieren. Sachverhaltsaufklärung und behördliche Ermittlungen bleiben qualifizierten oder zuständigen Stellen vorbehalten.

5 Verantwortung und Aufsicht

Rolle	Verantwortung
Stiftungsvorstand	Genehmigt die Richtlinie, trägt die Gesamtverantwortung, stellt Ressourcen bereit, erhält mindestens jährlich einen anonymisierten Bericht und entscheidet über wesentliche Folgemaßnahmen.
Kinderschutzbeauftragte Person	Steuert Umsetzung, Beratung, Schulung, Risikoanalysen und Fallmanagement; führt die vertrauliche Dokumentation; koordiniert externe Fachberatung und Behördenkontakte.
Stellvertretende Ansprechperson	Übernimmt bei Abwesenheit oder Befangenheit und bietet einen alternativen Meldeweg, insbesondere wenn eine Meldung die Kinderschutzbeauftragte Person betrifft.
Projektleitung	Erstellt vor jeder Kinderaktivität einen projektspezifischen Schutzplan, prüft Partner und Dienstleister, organisiert Einwilligungen, Briefings und sichere Abläufe und dokumentiert die Umsetzung.
Personal und verbundene Personen	Befolgen Verhaltenskodex und Meldepflicht, nehmen an Schulungen teil und vermeiden Situationen, die Kinder gefährden oder den Anschein unangemessenen Verhaltens erwecken.
Partnerorganisationen	Benennen eigene Verantwortliche, erfüllen mindestens gleichwertige Standards, melden Vorfälle nach dem vereinbarten Verfahren und wirken an Prüfung und Abhilfe mit.

Vor Inkrafttreten benennt der Vorstand mindestens zwei erreichbare, fachlich geeignete Personen für die Kinderschutzfunktion. Namen, dienstliche Telefonnummern und eine vertrauliche E Mail Adresse werden auf der Website und in allen kinderbezogenen Projektinformationen veröffentlicht. Bei Befangenheit übernimmt stets die alternative Ansprechperson oder ein unbeteiligtes Vorstandsmitglied.

6 Sichere Personalauswahl und Vetting

Die Stiftung gestaltet Auswahl und Beauftragung risikobasiert. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts, möglichen Alleinsituationen, dem Zugang zu digitalen Räumen und dem Zugriff auf sensible Kinderdaten. Die Prüfung gilt gleichermaßen für Beschäftigte, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche und vergleichbar eingesetzte Personen.

1. Die Aufgabenbeschreibung benennt den Kinderkontakt, die Kinderschutzverantwortung und die Verpflichtung auf diese Richtlinie.
2. Ausschreibungen weisen auf die Kinderschutzanforderungen und erforderliche Eignungsprüfungen hin.
3. Identität, Qualifikationen und Beschäftigungsverlauf werden angemessen geprüft. Mindestens zwei Referenzen werden bei Rollen mit regelmäßigem oder unbeaufsichtigtem Kinderkontakt eingeholt, soweit verfügbar.
4. Im Auswahlgespräch werden konkrete Kinderschutzsituationen, Grenzen, Meldepflichten und die Haltung der Person geprüft.
5. Für Rollen mit regelmäßigem, intensivem oder unbeaufsichtigtem Kontakt zu Minderjährigen oder mit vergleichbarem Zugang wird vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder bei Auslandssachverhalten ein geeigneter gleichwertiger Nachweis verlangt, soweit rechtlich zulässig und verfügbar. [6]

6. Eine Selbstauskunft zu einschlägigen laufenden Verfahren, Tätigkeitsausschlüssen und früheren disziplinarischen Maßnahmen ergänzt die Prüfung, ersetzt einen erforderlichen Nachweis aber nicht.
7. Vor Kinderkontakt werden Richtlinie und Verhaltenskodex erläutert und schriftlich anerkannt. Die Basisschulung ist abzuschließen.
8. Die Eignung wird während der Tätigkeit beobachtet. Bei risikoreichen Rollen wird die Einsicht in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis spätestens alle drei Jahre erneuert; anwendbare gesetzliche oder vertragliche Vorgaben mit kürzeren Fristen gehen vor.

Die Stiftung dokumentiert nur die für die Eignungsprüfung erforderlichen Angaben. Führungszeugnisse werden grundsätzlich eingesehen und nicht kopiert. Dokumentiert werden insbesondere Datum der Einsicht, Datum des Zeugnisses und das Ergebnis der tätigkeitsbezogenen Prüfung, soweit dies rechtlich zulässig ist. Daten werden geschützt, zugriffsbeschränkt und fristgerecht gelöscht. § 30a Absatz 3 BZRG sowie gegebenenfalls § 72a SGB VIII sind zu beachten. [6] [7]

7 Verhaltenskodex

7 1 Verbindliches Verhalten

- Kinder respektvoll, diskriminierungsfrei und ihrem Alter, Entwicklungsstand und Kommunikationsbedarf entsprechend behandeln.
- Kinder über Zweck, Ablauf, Regeln, Datenverwendung, Beschwerdewege und ihr Recht zu informieren, eine Teilnahme oder einzelne Beiträge abzulehnen.
- Begegnungen transparent und grundsätzlich in einsehbaren, zugänglichen oder moderierten Räumen durchzuführen. Einzelkontakte sind zu begründen, abzusichern und zu dokumentieren.
- Körperliche Nähe nur zuzulassen, wenn sie situationsangemessen, nicht sexualisiert und vom Kind erkennbar gewollt oder aus unmittelbaren Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- Nur freigegebene dienstliche Kommunikationswege zu verwenden und relevante projektbezogene Kommunikation nachvollziehbar zu halten.
- Grenzverletzungen, Gefährdungen, ungewöhnliches Verhalten und Verstöße unverzüglich nach Abschnitt 13 zu melden.
- Eigene Machtpositionen, Vorurteile und mögliche Interessenkonflikte zu reflektieren und fachliche Beratung einzuholen, wenn Unsicherheit besteht.

7 2 Verbotenes Verhalten

- Ein Kind körperlich, psychisch oder sexualisiert zu misshandeln, auszubeuten, zu belästigen, zu demütigen, einzuschüchtern oder zu diskriminieren.
- Sexuelle oder romantische Beziehungen mit Kindern einzugehen, sexualisierte Nachrichten oder Bilder zu erstellen oder anzufordern oder anzügliche Kommentare zu machen. Ein Irrtum über das Alter ist keine Rechtfertigung.
- Kinder zu Geheimhaltung über Kontakte oder Vorfälle zu verpflichten oder für eine Meldung zu benachteiligen.
- Private Treffen, Übernachtungen, Fahrten allein mit einem Kind oder Einladungen in private Wohnungen zu veranlassen, sofern keine dokumentierte Ausnahme aus Schutz- oder Projektgründen genehmigt und angemessen abgesichert ist.
- Private Social Media Konten, verschwindende Nachrichten oder nicht freigegebene Messenger für Einzelkommunikation mit Kindern zu verwenden.

- Alkohol, Nikotinprodukte, illegale Substanzen oder ungeeignete Inhalte an Kinder weiterzugeben oder unter deren Einfluss Verantwortung für Kinder zu übernehmen.
- Geschenke, Geld, Bevorzugungen oder Abhängigkeiten zu nutzen, die Grenzen verwischen oder Gegenleistungen erwarten lassen.
- Identifizierende Informationen, Bilder, Standorte, Gesundheitsdaten oder Fallgeschichten ohne rechtmäßige Grundlage, erforderliche Einwilligungen und Schutzprüfung zu veröffentlichen.
- Eine Offenbarung selbst zu untersuchen, ein Kind wiederholt zu befragen, mutmaßlich beteiligte Personen eigenmächtig zu konfrontieren oder Beweismittel zu verändern.

8 Risikoanalyse und sichere Projektgestaltung

Vor jeder Aktivität mit oder über Kinder dokumentiert die Projektleitung eine Kinderschutzrisikoanalyse. Ohne Freigabe dürfen risikoreiche Aktivitäten nicht beginnen. Die Analyse wird bei Änderungen, Vorfällen oder neuen Erkenntnissen aktualisiert.

- Zielgruppe und besondere Schutzbedarfe, einschließlich Alter, Behinderung, Sprache, sozialer Lage, Diskriminierungsrisiken und möglicher Gewalterfahrungen
- Form und Häufigkeit des Kontakts, Gruppengröße, Betreuungsschlüssel, Räume, Zugänglichkeit, An- und Abreise sowie Notfälle
- digitale Plattformen, Moderation, Aufzeichnung, Cybermobbing, unerwünschte Kontaktaufnahme und Sichtbarkeit persönlicher Daten
- Auswahl, Eignung, Schulung und Aufsicht aller Erwachsenen und Peer Rollen
- Einwilligung, freiwillige Teilnahme, angemessene Information, Widerruf und Beschwerdemöglichkeiten
- Foto, Film, Audio, Forschung, Evaluation, Datenspeicherung und Veröffentlichung
- Partner, Schulen, Veranstaltungsorte, Dienstleister und klare Zuständigkeiten im Notfall
- mögliche Retraumatisierung, Stigmatisierung, Schuldzuweisung oder unbeabsichtigte negative Folgen

Restrisiken werden ausdrücklich benannt und von der zuständigen Projektleitung sowie der Kinderschutzbeauftragten Person akzeptiert. Ist ein schweres Risiko nicht ausreichend beherrschbar, wird die Aktivität angepasst, verschoben oder abgesagt.

9 Sichere Präsenzaktivitäten

- Zu Beginn werden Kinder in verständlicher Form über Ansprechpersonen, Regeln, Ausstiegs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Verantwortliche kennen Anwesenheiten, Notfallkontakte und vereinbarte Abhol- oder Entlassungsregelungen. Kinder werden nur an autorisierte Personen übergeben, sofern eine Übergabe vorgesehen ist.
- Die Aufsicht wird so organisiert, dass vermeidbare Alleinsituationen ausgeschlossen sind. Wo Einzelgespräche fachlich erforderlich sind, finden sie in Sichtweite oder bei offener Tür statt; Anlass und Dauer werden dokumentiert.
- Sanitär-, Umkleide- und Übernachtungssituationen erhalten besondere Schutzvorkehrungen. Erwachsene teilen grundsätzlich keine Schlafräume mit Kindern, außer in einer genehmigten Notsituation und mit zusätzlicher Absicherung.
- Barrierefreiheit, Medikamente, Allergien und gesundheitliche Notfälle werden nur im erforderlichen Umfang und mit klarer Zuständigkeit berücksichtigt.

- Externe Orte und Veranstaltungen werden auf Fluchtwege, Zugangskontrolle, Rückzugsmöglichkeiten und lokale Hilfeangebote geprüft.

10 Sichere Onlineaktivitäten

- Es werden nur von der Stiftung freigegebene, datenschutzgerecht konfigurierte Plattformen genutzt. Zugänge werden personenbezogen vergeben und nach Ende der Aktivität geschlossen.
- Onlinegruppen werden durch mindestens zwei autorisierte Erwachsene administrativ betreut, soweit dies nach Format und Risiko angemessen ist. Moderation, Chatregeln und Reaktion auf Cybermobbing sind vorab festgelegt.
- Einzelkommunikation erfolgt nur aus fachlichem Grund über dienstliche Kanäle und innerhalb vereinbarter Zeiten. Wenn möglich wird eine weitere autorisierte Person einbezogen oder die Kommunikation revisionssicher dokumentiert.
- Aufzeichnungen, Screenshots und die Weitergabe von Chatverläufen sind nur mit festgelegtem Zweck und erforderlicher Rechtsgrundlage oder Einwilligung zulässig. Sicherheitsrelevante Beweise dürfen geschützt gesichert werden.
- Kinder werden darüber informiert, keine privaten Kontaktdaten, Passwörter, Live Standorte oder intimen Inhalte zu teilen. Melde- und Blockierfunktionen werden erklärt.
- KI gestützte Werkzeuge, Avatare, virtuelle Räume und nutzergenerierte Inhalte werden vor Einsatz auf Manipulation, sexualisierte Inhalte, Deepfakes, Profiling, Datenschutz- und Diskriminierungsrisiken geprüft.

11 Kommunikation Bilder und personenbezogene Daten

Die Würde und Privatsphäre des Kindes gehen dem Kommunikationsinteresse der Stiftung vor. Die Stiftung verarbeitet nur erforderliche Daten und legt Zweck, Rechtsgrundlage, Zugriffsrechte, Speicherort und Löschfrist fest. Besondere Kategorien personenbezogener Daten und Angaben zu Gewalt- oder Schutzfällen erhalten erhöhten Schutz.

- Kinder erhalten eine altersgerechte Information. Erforderliche Einwilligungen der Sorgeberechtigten und die Zustimmung des Kindes werden vor Aufnahme oder Veröffentlichung eingeholt und dokumentiert.
- Eine Ablehnung oder ein Widerruf darf keine Benachteiligung verursachen. Soweit möglich werden Alternativen ohne Bild- oder Namensveröffentlichung angeboten.
- Bilder zeigen Kinder bekleidet, würdevoll und nicht in sexualisierenden, stigmatisierenden, entwürdigenden oder gefährdenden Situationen.
- Name, Schule, genauer Wohn- oder Aufenthaltsort und andere identifizierende Angaben werden nicht zusammen veröffentlicht, wenn daraus ein Sicherheitsrisiko entstehen kann.
- Fallgeschichten werden anonymisiert oder pseudonymisiert. Details, die eine Wiedererkennung durch das Umfeld ermöglichen, werden entfernt, sofern ihre Veröffentlichung nicht notwendig, rechtmäßig und ausdrücklich abgesichert ist.
- Externe Fotografierende, Medien und Dienstleister werden vertraglich auf Zweckbindung, sichere Speicherung, Löschung und diese Richtlinie verpflichtet.

12 Kinderbeteiligung und Beschwerden

Kinderbeteiligung wird früh geplant und darf nicht symbolisch bleiben. Kinder sollen in geeigneter Form an Bedarfserhebung, Konzeption, Durchführung und Evaluation mitwirken. Die Stiftung erklärt, welche Entscheidungen Kinder beeinflussen können und wie ihre Rückmeldungen berücksichtigt wurden. Beteiligung ist freiwillig; ein Rückzug ist jederzeit ohne Nachteil möglich.

Mindestens ein kindgerechter und ein alternativer Beschwerdeweg stehen zur Verfügung. Beschwerden können mündlich, schriftlich, digital, anonym oder über eine Vertrauensperson erfolgen. Kinder erhalten zeitnah eine verständliche Rückmeldung, soweit Schutz, Datenschutz und laufende Verfahren dies erlauben. Benachteiligung oder Vergeltung wegen einer Beschwerde ist verboten.

13 Meldung und Reaktion

13 1 Sofortmaßnahmen

1. Bei akuter Gefahr zuerst die Sicherheit herstellen und den Notruf 112 oder die Polizei 110 verständigen. Medizinische Hilfe hat Vorrang.
2. Dem Kind ruhig zuhören, ernst nehmen und keine Schuld zuweisen. Nur offene, notwendige Fragen stellen. Keine Vertraulichkeit versprechen, sondern erklären, dass Hilfe organisiert werden muss.
3. Beobachtungen und möglichst die eigenen Worte des Kindes unverzüglich sachlich dokumentieren. Datum, Uhrzeit, Ort, Beteiligte und bereits getroffene Maßnahmen festhalten.
4. Das Anliegen sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden, an die Kinderschutzbeauftragte Person melden. Bei deren Befangenheit geht die Meldung an die Stellvertretung oder ein unbeteiligtes Vorstandsmitglied.

13 2 Prüfung und Entscheidung

Die Kinderschutzbeauftragte Person nimmt eine dokumentierte Ersteinschätzung vor, sichert weitere Risiken ab und holt bei Bedarf unverzüglich Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft, einer spezialisierten Beratungsstelle, des örtlich zuständigen Jugendamts oder anderer zuständiger Stellen ein. Bei Verdacht auf eine Straftat oder akuter Gefahr werden Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Das Wohl und die Ansichten des Kindes werden altersgerecht berücksichtigt; zwingende Schutzpflichten bleiben maßgeblich.

Die Stiftung unterscheidet zwischen einer Kinderschutzmeldung, einer Beschwerde über schlechte Praxis und einem Personal- oder Vertragsverstoß, ohne Risiken kleinzureden. Jeder Vorgang erhält eine verantwortliche Person, einen nächsten Prüftermin und eine dokumentierte Entscheidung. Meldende Personen erhalten eine Eingangsbestätigung und, soweit zulässig, Informationen über den Fortgang.

13 3 Vorwürfe gegen verbundene Personen

Bei einem Vorwurf gegen Personal oder andere verbundene Personen schützt die Stiftung zunächst Kinder und mögliche Beweismittel. Vorläufige Maßnahmen wie Änderung der Aufgaben, Ausschluss vom Kinderkontakt oder Freistellung sind Schutzmaßnahmen und keine Vorverurteilung. Die beschuldigte Person erhält ein faires Verfahren; Informationen werden nur an zuständige Personen weitergegeben. Personalrechtliche, vertragliche und behördliche Schritte werden koordiniert, damit keine Ermittlungen beeinträchtigt werden.

13 4 Unterstützung und Nachsorge

Betroffene Kinder und ihre Sorgeberechtigten erhalten, soweit dies dem Kindeswohl entspricht, Informationen über geeignete medizinische, psychosoziale, rechtliche oder behördliche Hilfe. Die Stiftung berücksichtigt Risiken durch erneute Viktimisierung, öffentliche Aufmerksamkeit oder Vergeltung. Nach Abschluss werden Schutzmaßnahmen und organisatorische Lehren geprüft, ohne vertrauliche Falldaten unnötig zu verbreiten.

14 Partner Dienstleister und Weiterförderung

- Vor Vertragsschluss wird Art und Umfang des Kinderkontakts bewertet. Partner legen ihre Kinderschutzrichtlinie, Zuständigkeiten, Schulungsnachweise und Meldewege vor.
- Verträge enthalten verbindliche Kinderschutzklauseln, das Recht auf Prüfung und Information, abgestimmte Meldefristen, Datenschutzregeln sowie angemessene Folgen bei Verstößen.
- Fehlt eine gleichwertige Richtlinie, muss der Partner vor Kinderkontakt einen vereinbarten Maßnahmenplan erfüllen und diese Richtlinie verbindlich übernehmen, soweit dies rechtlich möglich ist.
- Bei finanzieller Unterstützung Dritter verlangt die Stiftung von jeder geförderten Organisation mit direkter Kinderbeteiligung eine Richtlinie nach den vier Keeping Children Safe Standards, deren Onlineveröffentlichung und einen Umsetzungsnachweis. [1]
- Schwere oder wiederholte Verstöße können zur Aussetzung von Aktivitäten, zum Ausschluss vom Kinderkontakt, zur Kündigung oder zur Rückforderung führen. Schutz und Verhältnismäßigkeit werden dokumentiert.

15 Schulung und Beratung

Zeitpunkt	Mindestinhalt
Vor Kinderkontakt	Einführung in Richtlinie, Verhaltenskodex, Erkennen von Anzeichen, Offenbarungen, Meldeweg, digitale Sicherheit und projektspezifische Risiken.
Jährlich	Auffrischung für alle Beschäftigten und regelmäßig eingebundenen Personen; dokumentierte Teilnahme.
Vor jeder Aktivität	Kurzes Teambriefing zu Risikoanalyse, Rollen, Notfällen, Teilnehmenden, Einwilligungen und Meldekontakten.
Spezialrollen	Vertiefte Schulung für Kinderschutzbeauftragte, Projektleitungen, Personalverantwortliche, Moderation digitaler Räume und Fallmanagement.
Partner und Gäste	Risikoadäquate Einweisung vor Kontakt; schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodex.
Nach Vorfällen	Gezielte Nachschulung und Supervision, sofern dies keine laufenden Verfahren beeinträchtigt.

Die Kinderschutzbeauftragte Person erhält Zugang zu externer Fachberatung. Mitarbeitende dürfen bei Unsicherheit frühzeitig und ohne Sanktion Rat einholen. Fortbildungsbedarf wird aus Risikoanalysen, Beschwerden, Vorfällen, Evaluationen und Rechtsänderungen abgeleitet.

16 Dokumentation Datenschutz und Aufbewahrung

- Fallakten werden getrennt von allgemeinen Projekt- und Personalakten geführt. Zugriff erhalten nur ausdrücklich autorisierte Personen.
- Dokumentiert werden Fakten, Quellen, Entscheidungen, Begründungen, Weitergaben und Fristen. Vermutungen werden als solche gekennzeichnet.
- Informationen werden nur weitergegeben, wenn dies für Schutz, rechtliche Pflichten, fachliche Beratung oder ein faires Verfahren erforderlich ist.
- Für jede Datenkategorie gelten dokumentierte Lösch- und Aufbewahrungsfristen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, mögliche Rechtsansprüche und das Interesse des Kindes werden berücksichtigt.
- Datenpannen mit Kinderdaten werden zugleich nach dem Datenschutzverfahren und auf mögliche Kinderschutzfolgen geprüft.
- Anonymisierte Daten dürfen für Monitoring und Lernen genutzt werden, wenn eine Reidentifizierung angemessen verhindert wird.

17 Rechenschaft Monitoring und Überprüfung

Die Stiftung prüft nicht nur das Vorhandensein dieser Richtlinie, sondern ihre tatsächliche Anwendung. Die Kinderschutzbeauftragte Person berichtet dem Vorstand mindestens jährlich in anonymisierter Form. Schwere Vorfälle werden unter Wahrung der Vertraulichkeit unverzüglich eskaliert.

Bereich	Beispielhafte Nachweise
Personal	Anteil risikorelevanter Rollen mit abgeschlossener Prüfung, Verpflichtung und Schulung
Projekte	Anteil kinderbezogener Aktivitäten mit freigegebener Risikoanalyse und Schutzplan
Partner	Anteil relevanter Partner mit geprüfter Richtlinie, Meldeweg und Vertragsklausel
Meldungen	Zahl und Art der Meldungen, Reaktionszeiten, offene Maßnahmen und wiederkehrende Muster in anonymisierter Form
Beteiligung	Rückmeldungen von Kindern zur Sicherheit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit von Beschwerden
Verbesserung	Umgesetzte Maßnahmen aus Audits, Vorfällen, Beschwerden und externen Empfehlungen

Eine vollständige Überprüfung erfolgt mindestens jährlich sowie nach einem schweren Vorfall, einer wesentlichen Änderung der Arbeit mit Kindern, neuen gesetzlichen oder Fördervorgaben oder erkennbaren Umsetzungslücken. Kinder und relevante Partner werden in geeigneter Form beteiligt. Änderungen beschließt der Stiftungsvorstand; die aktuelle Fassung wird online veröffentlicht und aktiv bekannt gemacht.

18 Veröffentlichung und Zugänglichkeit

Die aktuelle Richtlinie wird dauerhaft auf der Website der Zeitbild Stiftung veröffentlicht. Mitarbeitende, Partner, Kinder und Sorgeberechtigte erhalten einen leicht auffindbaren Link. Für Kinder wird die Kurzfassung

in Anhang 5 in geeigneten Formaten, Sprachen und barrierearmen Darstellungen bereitgestellt. Projektinformationen nennen die zuständigen Ansprechpersonen und Meldewege.

19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stiftungsvorstands in Kraft. Sie ist Bestandteil einschlägiger Arbeits-, Honorar-, Kooperations-, Förder- und Dienstleistungsvereinbarungen. Bestehende Regelungen gelten weiter, soweit sie ein gleiches oder höheres Schutzniveau gewährleisten.

Beschluss	Eintrag
Beschlossen durch	Stiftungsvorstand der Zeitbild Stiftung
Beschlussdatum	19.10.2026
Inkrafttreten	20.10.2026
Kinderschutzbeauftragte Person	Bernd Woischnik, Vorstandsvorsitzender Zeitbild-Stiftung E-Mail: bernd.woischnik@zeitbild-stiftung.de Tel.: 089 / 26 06 44 0
Stellvertretende Ansprechperson	Christina Georgieva E-Mail: christina.georgieva@zeitbild-stiftung.de Tel.: 089 / 26 06 44 0
Öffentliche Fundstelle	www.zeitbild-stiftung.de/kinderschutzstrategie/

Quellen und Vorgaben

[1] Europäische Kommission Call for proposals CERV-2026-DAPHNE Version 1 vom 7. Juli 2026 insbesondere Seiten 19 bis 20 26 bis 27 29 bis 30 34 bis 35 und 38 bis 39 Onlinequelle

[2] Kontaktstelle CERV Deutschland Aufruf Gewaltprävention CERV-2026-DAPHNE abgerufen am 22. September 2026 Onlinequelle

[3] Keeping Children Safe International Child Safeguarding Standards vier Standards Policy People Procedures Accountability Onlinequelle

[4] Empfehlung EU 2024 1238 der Kommission vom 23. April 2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls Onlinequelle

[5] Charta der Grundrechte der Europäischen Union insbesondere Artikel 21 und 24 Onlinequelle

[6] Bundeszentralregistergesetz § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis Onlinequelle

[7] Sozialgesetzbuch Achtes Buch § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen soweit anwendbar Onlinequelle

[8] Datenschutz Grundverordnung Verordnung EU 2016 679 insbesondere Artikel 5 6 8 9 10 und 32 Onlinequelle

[9] Zeitbild Stiftung Organisationsprofil und Organe abgerufen am 22. September 2026 Onlinequelle

Anhang 1 Meldekette für Kinderschutzanliegen

Diese Kurzübersicht ist in allen kinderbezogenen Projekten verfügbar zu halten. Sie ersetzt keine fachliche Beratung.

Schritt	Handlung
1 Akute Sicherheit	Bei unmittelbarer Gefahr: Kind nicht allein lassen, sichere Umgebung herstellen, 112 oder 110 verständigen.
2 Zuhören	Ruhig zuhören, ernst nehmen, nicht drängen, keine suggestiven Fragen, keine Geheimhaltung versprechen.
3 Dokumentieren	Eigene Beobachtungen und möglichst den genauen Wortlaut mit Datum, Uhrzeit und Ort festhalten.
4 Intern melden	Sofort, spätestens binnen 24 Stunden, an die Kinderschutzbeauftragte Person. Bei Befangenheit an Stellvertretung oder unbeteiligten Vorstand.
5 Fachlich entscheiden	Risiko einschätzen, Schutzplan festlegen, bei Bedarf Fachberatungsstelle, Jugendamt, Polizei oder medizinische Hilfe einbeziehen.
6 Unterstützen	Kind und Sorgeberechtigte angemessen informieren und zu Hilfen vermitteln; Vergeltungs- und Reputationsrisiken beachten.
7 Nachhalten	Maßnahmen, Verantwortliche und Termine dokumentieren; Fall nur nach überprüfter Schutzentscheidung schließen.

Veröffentlichte Kontakte

Kinderschutzbeauftragter: Bernd Woischnik, E-Mail: bernd.woischnik@zeitbild-stiftung.de, Tel.: 089 / 26 06 44 0

Stellvertretende Ansprechperson: Christina Georgieva, E-Mail: christina.georgieva@zeitbild-stiftung.de, Tel.: 089 / 26 06 44 0

Allgemeiner Kontakt der Zeitbild Stiftung info@zeitbild-stiftung.de Telefon 089 2606440

Bei unmittelbarer Gefahr Notruf 112 Polizei 110

Anhang 2 Erstaufnahme eines Kinderschutzanliegens

Feld	Eintrag
Eingang	Datum Uhrzeit Meldeweg aufnehmende Person
Betroffenes Kind	Name oder Kennung Alter Kontakt nur wenn erforderlich besonderer Kommunikationsbedarf
Meldende Person	Name und Kontakt oder anonym Beziehung zum Kind
Sachverhalt	Was wurde beobachtet oder mitgeteilt möglichst genauer Wortlaut keine Interpretation
Ort und Beteiligte	Ort oder Plattform anwesende Personen mögliche beschuldigte Person
Akute Risiken	Besteht unmittelbare Gefahr medizinischer Bedarf weitere betroffene Kinder
Sofortmaßnahmen	Sicherheitsmaßnahmen Notruf Polizei Jugendamt fachliche Beratung
Weitergabe	An wen wann auf welcher Grundlage welche Informationen
Nächste Schritte	Verantwortliche Person Maßnahme Frist nächster Prüftermin
Dokumentenschutz	Ablageort Zugriffsberechtigte geplante Prüffrist zur Aufbewahrung

Wichtig Nicht selbst ermitteln und das Kind nicht wiederholt befragen. Dieses Formular vertraulich und getrennt von allgemeinen Projektakten speichern.

Anhang 3 Kinderschutzrisikoprüfung für Projekte

Prüffeld	Leitfragen und Nachweise
Kinderkontakt	Präsenz oder online Häufigkeit Einzelkontakt unbeaufsichtigte Situationen Peer Rollen
Teilnehmende	Alter besondere Schutzbedarfe Sprache Barrieren Diskriminierungs- und Retraumatisierungsrisiken
Personal	Rollenprüfung Referenzen Führungszeugnis Schulung Betreuungsschlüssel Aufsicht
Ort und Reise	Zugang Abholung Sanitärbereiche Transport Übernachtung Notfallversorgung
Digital	Plattform Moderation private Nachrichten Aufzeichnung Cybermobbing Datensicherheit
Medien und Daten	Einwilligung Datensparsamkeit Bildnutzung Identifizierbarkeit Speicher- und Löschfristen
Partner	Eigene Richtlinie Meldeweg Zuständigkeit Vertragsklauseln lokale Hilfeangebote
Beteiligung	Altersgerechte Information Freiwilligkeit Beschwerdeweg Feedback und Rückmeldung
Schadenspotenzial	Schweregrad Eintrittswahrscheinlichkeit besonders gefährdete Kinder mögliche Folgewirkungen
Maßnahmen	Vermeiden verringern übertragen akzeptieren Verantwortliche Termin Restrisiko

Freigabe Projektleitung _____ Kinderschutzfunktion _____ Datum _____
Nächster Prüftermin _____

Anhang 4 Verpflichtung auf Richtlinie und Verhaltenskodex

Ich bestätige, dass ich die Kinderschutzstrategie und den Verhaltenskodex der Zeitbild Stiftung erhalten, verstanden und Gelegenheit zu Rückfragen erhalten habe. Ich verpflichte mich, die Regeln einzuhalten, Kinderschutzanliegen unverzüglich über die vorgesehenen Wege zu melden und an erforderlichen Schulungen mitzuwirken. Mir ist bekannt, dass Verstöße zu Schutzmaßnahmen sowie arbeits-, vertrags-, zivil- oder strafrechtlichen Folgen führen können.

Name _____

Funktion und Organisation _____

Projekt oder Tätigkeit _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Anhang 5 Kindgerechte Kurzfassung

Deine Rechte bei der Zeitbild Stiftung

Du sollst dich bei unseren Veranstaltungen, Workshops und Onlineangeboten sicher und respektiert fühlen. Diese Regeln gelten für alle Erwachsenen und Jugendlichen, die bei uns mitmachen.

- Du entscheidest mit. Wir erklären dir verständlich, worum es geht. Du darfst Fragen stellen, Nein sagen oder deine Teilnahme beenden, ohne dafür Ärger zu bekommen.
- Niemand darf dich schlagen, bedrohen, beleidigen, auslachen, diskriminieren, sexuell belästigen oder zu etwas zwingen.
- Erwachsene dürfen dich nicht um intime Bilder, private Treffen oder Geheimnisse über unangemessenes Verhalten bitten.
- Fotos, Videos und persönliche Informationen dürfen nur nach den vereinbarten Regeln genutzt werden. Du darfst sagen, wenn du nicht aufgenommen werden möchtest.
- Wenn dir etwas unangenehm ist, kannst du jederzeit zu einer Vertrauensperson, zur Projektleitung oder zur Kinderschutz Ansprechperson gehen. Du kannst auch eine andere Person bitten, für dich zu sprechen.
- Wir hören dir zu und nehmen dich ernst. Wir geben Informationen nur an Personen weiter, die helfen oder dich schützen müssen.
- Wenn du oder jemand anderes sofort in Gefahr ist, rufe 112 oder die Polizei unter 110 an.

Deine Ansprechpersonen:

Bernd Woischnik (Kinderschutzbeauftragter): Telefon 089 / 26 06 44 0, E-Mail bernd.woischnik@zeitbild-stiftung.de

Christina Georgieva (Vertretung): Telefon 089 / 26 06 44 0, E-Mail christina.georgieva@zeitbild-stiftung.de